



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Donnerstag, 12. März 2020

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Meldepflicht von Veranstaltungen zwischen 100 und 1000 Teilnehmenden anlässlich
der Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) S. 83



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl: 04331 202-342

Fax-Nr.: 04331 202-185

Zimmer: 224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
12.03.2020

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Meldepflicht von Veranstaltungen zwischen 100 und 1000 Teilnehmenden
anlässlich der Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen bis zu 1000 Personen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind dem Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Veranstaltungen, die ab dem 19.03.2020 stattfinden. Für Veranstaltungen, die in dem Zeitraum von Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bis zum 27.03.2020 stattfinden, gilt anstelle der 14 Tage-Frist folgende Regelung: Diese Veranstaltungen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung dem Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen. Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Veranstaltungen, die bis zum 19.04.2020 stattfinden. Eine Verlängerung ist möglich.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereiche\FD12\Internetredaktion\Corona\Veranstaltungen\20
0312 - Allgemeinverfügung Meldepflicht Veranstaltungen.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

2. Die Anzeige muss die folgenden Daten enthalten:
 - a. Veranstaltende (Name, Anschrift, Telefon)
 - b. Veranstaltungsort, -zeit
 - c. erwartete Teilnehmerzahl
 - d. Art der Veranstaltung (öffentlich, nichtöffentlich, geschlossene Räume, unter freiem Himmel)
3. Die Anzeige hat schriftlich (Adresse: Fachdienst Gesundheitsdienste Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg) oder elektronisch (veranstaltungsanzeige@kreis-rd.de) zu erfolgen.

Begründung

I.

Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Auf der Internetseite des Kreises (<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/informationen-zum-coronavirus/veranstaltungen/>) gibt es Empfehlungen für Veranstaltungen ab 75 Teilnehmenden und Kriterien für hohe Risiken für eine mögliche Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2). Ein hohes Risiko besteht insbesondere bei:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

II.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf wird zu gegebener Zeit eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gemäß § 10 Gesetz über dem Öffentlichen Gesundheitsdienst Schleswig-Holstein zuständig.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich sowohl auf öffentlich zugängliche als auch auf nicht öffentlich zugängliche Veranstaltungen und gilt auch für private Veranstaltungen wie

Geburtstags- oder Familienfeiern. Sie gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel.

Der Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat auf der Internetseite des Kreises (<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/informationen-zum-coronavirus/veranstaltungen/>) ein Formular hinterlegt, das für die nach Ziffer 1 angeordnete Meldung genutzt werden kann.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ausgenommen von den Regelungen der Allgemeinverfügung sind:

- a. Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe),
- b. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Infektionsschutzgesetz (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen, und
- d. Berufsschulen und Hochschulen.

Die Regelungen des Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

Zufällige nicht organisierte Ansammlungen von Menschen, beispielsweise in Supermärkten oder auf Bahnhöfen sind von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 6 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.



Dr. Fahlbusch



Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Der Landrat
 Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

**Veranstaltungsmeldung im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung
 über die Meldepflicht von Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung
 des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Meldender

| | |
|-----------|--|
| Vorname: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefon | |

| | |
|------------|--|
| Name: | |
| Str., Nr.: | |
| Fax: | |

Veranstalter

| | |
|----------|--|
| Name: | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |

Angaben zur Veranstaltung

Art und Anlass der Veranstaltung

| |
|--|
| |
|--|

Veranstaltungsort

| |
|--|
| |
|--|

Datum von: bis:

Zeitraum: (Uhrzeit von/bis):

| |
|--|
| |
|--|

Zahl der Voraussichtlichen Teilnehmer:

Teilnehmer: Besucher/Zuschauer:

Personenzahl gesamt:

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragssteller